

# **Geschäftsordnung für die Qualitätsweinprüfstelle**



**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Dezernat Weinbau**

**Wallufer Str. 19**

**65343 Eltville**

**gültig ab 1. Juni 2011**

# **Geschäftsordnung für die Qualitätsweinprüfstelle**

Diese Geschäftsordnung regelt das Prüfungsverfahren und die Durchführung der Sinnesprüfung nach § 19, 20 und 21 Weingesetz vom 08. Juli 1994 i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001, (BGBl. I S. 985) in der jeweils geltenden Fassung; §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 28a Weinverordnung vom 09. Mai 1995 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583) in der jeweils geltenden Fassung; §§ 4 und 5 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255) in der jeweils geltenden Fassung im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt - Dezernat Weinbau, Eltville sowie die Obliegenheiten der dabei mitwirkenden und sonst anwesenden Personen.

## **Abschnitt I**

### **RÜFSTELLE/ PRÜFUNGSKOMMISSION**

#### **§ 1 Prüfstelle**

- (1) Beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville (nachfolgend Prüfstelle genannt) besteht eine Prüfstelle.
- (2) Die Prüfstelle überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und hat folgende Aufgaben:
  - Erstellen des Probenplans nach fachlichen Gesichtspunkten
  - Durchführung und Überwachung des ordnungsgemäßen Verlaufs der sensorischen Prüfung
  - fachliche Beratung der Kommissionsmitglieder während der Prüfungen
  - fachliche Stellungnahme zu den Prüfergebnissen
  - Bescheiderstellung
  - Schulung der Kommissionsmitglieder in fachlicher Hinsicht einschließlich der Erstellung von Prüferprofilen.

#### **§ 2 Bestellung**

- (1) Beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville (nachfolgend Prüfstelle genannt) werden zur Prüfung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, der Prädikatsweine und der Qualitätspferlweine bestimmter Anbaugebiete Prüfungskommissionen bestellt.

Jede Prüfungskommission besteht aus 4 berufenen Mitgliedern aus den Bereichen des Weinbaues, des Weinhandels oder der Weinkommissionäre, der Verbraucher, der Forschungsanstalt Geisenheim sowie der Weinbauverwaltung und -beratung, die nicht Mitarbeiter der Prüfstelle sind.

- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Verpflichtung, die Geschäftsordnung zu beachten, durch die Prüfstelle hingewiesen.

(3) Die Berufung der in Satz 1 bezeichneten Mitglieder erfolgt jeweils für fünf Jahre durch eine Verpflichtungserklärung nach § 1 Abs. 1 bis 3 Verpflichtungsgesetz. Sie kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden. Es dürfen nur Kommissionsmitglieder bestellt werden, die für die sensorische Beurteilung von Wein geeignet und hierin ausreichend erfahren sind, bei der Berufung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegen sie kein Verdacht wegen schwerwiegender Verstöße gegen weinrechtliche Bestimmungen besteht und sie nicht wegen schwerwiegender weinrechtlicher Verstöße verurteilt worden sind.

### **§ 3 Verpflichtung**

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die Prüfstelle schriftlich verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen sowie Verschwiegenheit zu bewahren. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den verpflichteten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Verpflichtung ist bei der Wiederberufung zu erneuern. Gleichzeitig mit der Verpflichtung muss sich jedes Mitglied damit einverstanden erklären, dass seine Bewertungen in den Sinnenprüfungen und Prüferschulungen für statistische und schulische Zwecke anonymisiert und fachlich ausgewertet werden können.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Jede Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte zu Beginn einer jeden Prüfung für deren Dauer einen Vorsitzenden (Protokollführer).
- (2) Der Vorsitzende fertigt unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes eine kurze Niederschrift, aus der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, besondere Vorkommnisse sowie die Ablehnungs- bzw. Herabstufungsgründe ersichtlich sind und übergibt diese Niederschrift zusammen mit den Bewertungslisten dem Sachbearbeiter der Prüfstelle. Diese Niederschrift kann elektronisch erstellt und übermittelt werden.

### **§ 5 Entschädigung**

Die berufenen Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen.

### **§ 6 Obliegenheiten**

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich ihrer Bewertungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben sowie über den Ablauf der Prüfung und die ihnen dabei bekannt gewordenen Erkenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Während der Prüfung sind prüfungsfremde Tätigkeiten zu unterlassen.
- (3) Die Aufsicht über den Ablauf der Prüfung führt der Vorsitzende gemäß § 4; seine diesbezüglichen Anordnungen sind zu befolgen.
- (4) Stört ein Mitglied der Prüfungskommission den Ablauf der Prüfung erheblich, so kann es vom Vorsitzenden gemäß § 4 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

- (5) Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist verpflichtet, an den angebotenen Prüferschulungen teilzunehmen. Bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einer sensorischen Prüfung oder Schulung kann die Prüfstelle das Kommissionsmitglied abberufen.
- (6) Sachverständige dürfen an der Prüfung nicht mitwirken, wenn gegen sie ein begründeter Verdacht wegen schwerwiegender Verstöße gegen weinrechtliche Bestimmungen besteht oder wenn sie ihre Pflichten als Sachverständige schuldhaft verletzt haben. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist nach §§ 203 bis 205 StGB mit Strafe bedroht.

## Abschnitt II

### ANTRAGSVERFAHREN

#### § 7 Antrag

- (1) Zur Antragstellung sind die von der Prüfstelle erstellten Antragsformulare zu verwenden. Der Untersuchungsbefund (Laboranalyse) sollte nicht älter als drei Monate sein.

Mit dem Antrag sind drei Probeflaschen einzureichen. Die Prüfstelle versieht diese mit einer Registriernummer und gibt zwei Probeflaschen als Konterflaschen versiegelt an die antragstellende Person zurück. Diese sind dort zwei Jahre lang ab Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Bei Paketanlieferung werden die Konterflaschen gegen Erstattung der Auslagen zurückgesandt. Die Prüfstelle kann mit der Antragstellerin oder mit dem Antragsteller über eine Aufbewahrung der versiegelten Rückstellproben bei der Prüfstelle und den Verzicht auf deren Rückgabe eine Vereinbarung treffen. Wird vom Antragsteller auf eine Entschädigung verzichtet, wird der Wein an eine Brennerei abgegeben.

Die Prüfstelle kann gestatten, dass eine zusätzliche Probeflasche eingereicht wird. Diese wird für eine Zweitprüfung verwendet, insbesondere wenn bei der ersten Prüfung das Erzeugnis

-wegen Korkgeschmacks nicht bewertet werden konnte oder  
-eine Ablehnung nicht einstimmig erfolgte.

Ist eine Zweitprüfung nicht erforderlich und der Antragsteller verzichtet auf eine Entschädigung, wird der Wein an einer Brennerei abgegeben.

- (2) Die Prüfstelle überprüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und ob das Erzeugnis nach den Angaben im Antrag den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht. Bei unvollständigen und/oder unrichtigen Angaben fordert sie deren schriftliche Ergänzung innerhalb eines Monats. Nach Ablauf dieser Frist werden unvollständige und/oder unrichtige Anträge abgelehnt. In Zweifelsfällen kann die Prüfstelle innerhalb der genannten Frist weitere Angaben und Nachweise, die für die Beurteilung der Erzeugnisse und die Erteilung der A.P. Nr. von Bedeutung sind, verlangen. Auch kann sie in solchen Fällen Einsicht in die Weinbuchführung des Betriebes oder der antragstellenden Person nehmen.

- (3) Auf Antrag wird ein Erzeugnis einer zeitlich bevorzugten Prüfung und Ergebnisbescheidung unterzogen (Eilantrag). Kann ein Erzeugnis nicht am Tage nach der vollständigen Antragstellung und Probenabgabe in die sensorische Prüfung gelangen, ist die sensorische Prüfung spätestens am Tage nach der Antragstellung durchzuführen. Kann dem Antrag stattgegeben werden, so hat die Bescheidung noch am Tage der Prüfung zu erfolgen. Bei negativer sensorischer Probe kommt das Erzeugnis in die nächstmögliche sensorische Prüfung nach § 12.
- (4) Wird die Prüfungsnummer für ein nicht abgefülltes aber füllfertiges Erzeugnis beantragt, so sind innerhalb von zwei Wochen nach der Abfüllung eine Abfüllanzeige, ein Untersuchungsbefund und drei Proben des abgefüllten Erzeugnisses einzureichen. Die Abfüllung des Erzeugnisses muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Fassweinprüfung erfolgt sein. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Prüfungsnummer, sofern nicht aus besonderen Gründen eine Fristverlängerung bewilligt wird. Die Abfüllung darf aus anderen als technischen Gründen nur mit Zustimmung der Prüfstelle unterbrochen werden.
- (5) Für ein Erzeugnis, das in mehreren Teilmengen abgefüllt (Teilfüllungen) werden soll, kann die Prüfungsnummer der ersten Abfüllung für alle weiteren Teilfüllungen verwendet werden. Wird der Füllvorgang einer Teilfüllung in anderen Fällen als aus technischen Gründen unterbrochen, so ist die folgende Füllung eine neue Teilfüllung, für die ein neuer Antrag bzw. eine Abfüllanzeige zu erstatten ist. Soll dieselbe Prüfungsnummer für mehrere Teilmengen eines Erzeugnisses verwendet werden, so muss:
- die Gesamtmenge zum Zeitpunkt der ersten Abfüllung im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers lagern und darf nicht mehr verändert werden.
  - für alle Teilfüllungen bei Wein die gleiche Zusammensetzung aufweisen; Geschmacksrichtung und Qualität des Erzeugnisses dürfen nur unwesentlich von der ersten Teilmenge abweichen.

Das Analysenbild darf nur innerhalb der Labortoleranz von der ersten Teilmenge abweichen. Für die der Erstabfüllung folgenden Teilfüllungen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Abfüllung der jeweiligen Teilfüllung Abfüllanzeigen zu erstatten und 3 Proben zur Nämlichkeitsprüfung vorzustellen, von denen zwei versiegelt zurückgegeben werden. Darüber hinaus ist das Antragsformular mit einem Hinweis auf den Erstantrag zu versehen und die Teilfüllungen sind fortlaufend zu nummerieren. § 24 Abs. 4 Satz 4 der Weinrot ist anzuwenden.

# Abschnitt III

## PRÜFUNG

### § 8 Prüfungsräume

- (1) Die Prüfungsräume sind hell, luftig und frei von Gerüchen zu halten. Die Temperatur im Raum ist so zu regulieren, dass der Prüfungswein vom Zeitpunkt der Vorstellung bis zur Beendigung der Prüfung nicht erheblich beeinflusst wird.
- (2) In den Prüfungsräumen und Nebenräumen darf nicht geraucht werden; dies gilt auch für Tage, an denen keine Sinnenprüfung stattfindet. Ebenso ist der Gebrauch stark duftender Kosmetikmittel oder der Genuss scharfer und stark gewürzter Nahrungsmittel vor oder während der Prüfung zu vermeiden.

### § 9 Heranziehung, Ladung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die einzelnen Kommissionsmitglieder werden in wechselnder Reihenfolge zur Durchführung der Prüfungen herangezogen.
- (2) Die Kommissionsmitglieder sollen mind. 14 Tage vor der Durchführung der Prüfung schriftlich geladen werden. In Eilfällen kann kurzfristig persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege geladen werden. Ist ein Kommissionsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Prüfstelle für Qualitätswein zu benachrichtigen. Diese veranlasst die Ladung eines Stellvertreters.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### § 10 Befangenheit, Verhinderung

- (1) Von der Teilnahme an einer einzelnen Prüfung ist ausgeschlossen, wer infolge Erkrankung oder erheblicher Beeinträchtigung der zur Weinbeurteilung benötigten Sinnesorgane oder nach Gebrauch von Medikamenten nicht mehr in der Lage ist, ein sachkundiges Urteil zu fällen. Das Gleiche gilt, wenn im Verlaufe der Prüfung eine Beeinträchtigung des Urteilsvermögens aus anderen Gründen eintritt (persönliche Verhinderung).
- (2) Die Person, die die Probe zusammenstellt, ist von der Teilnahme an der Sinnenprüfung ausgeschlossen.
- (3) Kennt ein Kommissionsmitglied den Wein bzw. Betrieb, aus dem der zu prüfende Wein stammt, so hat es dies dem Vorsitzenden gemäß § 4 mitzuteilen; an der Bewertung dieses Weines nimmt es nicht teil.
- (4) Liegen Gründe der in Absatz 1 genannten Art vor, so hat das betroffene Kommissionsmitglied eine Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 4 herbeizuführen. Dieser kann auch von sich aus über das Vorliegen der persönlichen Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes entscheiden, wenn begründeter Anlass für eine solche Annahme besteht.

## § 11 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.
- (2) Einzelpersonen, die keine Kommissionsmitglieder sind, können in besonderen Einzelfällen als Gäste an der Probe teilnehmen. Voraussetzung ist, dass kein Wein aus dem Betrieb dieser Personen geprüft wird und sie auf ihre Obliegenheiten nach § 6 hingewiesen worden sind. Beamten der Rechts- oder Fachaufsicht ist jederzeit die Teilnahme gestattet. Die Gäste sowie die teilnehmenden Beamte der Rechts- und Fachaufsicht besitzen kein Stimmrecht und ihre Weinbeurteilung wird nicht zu den Bewertungsergebnissen der Prüfungskommission eingerechnet.

## § 12 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist von den einzelnen Prüfern unbeeinflusst von anderen Kommissionsmitgliedern oder von außenstehenden Personen durchzuführen.
- (2) Während der Prüfung ist der gegenseitige Kontakt der Prüfer bezüglich der zu prüfenden Weine erst zulässig, wenn alle Prüfmerkmale bewertet und die Punktzahlen niedergeschrieben worden sind.

Der Prüfungskommission werden der Jahrgang, die Weinart, die Geschmacksangabe (z. B. trocken), die Rebsorte, die Qualitätsstufe, die Reifeangabe (z. B. im Barrique gereift) und die Bezeichnungen „Selection“ und „Classic“ bekanntgegeben.

Die Weine sind verdeckt und in den anerkannten Regeln der Sensorik entsprechender Reihenfolge vorzustellen. Die Ergebnisse der analytischen Prüfung sollen bei der sensorischen Prüfung außer Acht bleiben. Die Prüfstelle kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Prüfungskommission einzelne Daten, die zur Unterstützung der sensorischen Prüfung geeignet sind, mündlich mitteilen, wenn dadurch die Anonymität des Antragstellers und die Unbefangenheit der Prüfer nicht gefährdet werden.

- (3) Nach Abschluss der Prüfung ruft der Vorsitzende gemäß § 4 die Bewertungsergebnisse der Prüfungskommission zur Aufnahme in die Niederschrift ab, die auch auf elektronischem Weg erstellt und ausgewertet werden können.
- (4) der Probenumfang soll
  - bei Wein vierzig Proben, zuzüglich bis zu fünf Eilanträgen
  - bei Sekt b. A. und bei Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, zwanzig Proben,
  - bei Qualitätslikörwein zehn Proben,
  - bei Qualitätsbranntwein aus Wein sieben Probennicht überschreiten. Qualitätsperlwein b. A. kann sowohl in eine Qualitätswein- als auch in eine Qualitätsschaumweinprobe integriert werden.

## § 13 Bewertung der Weine

- (1) Die Probe hat verdeckt zu erfolgen.
- (2) Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 9 Abschnitt II der WeinVO angegebene Schema, welches als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung beigefügt ist.
- (3) Die abschließende Beurteilung der sensorischen Vorbedingungen (Farbe, Klarheit, Rebsorte, zugebilligte Qualitätsstufe, Mousseux und Herkunft), des Reifemerkmals „im Barrique gereift“ und der Bezeichnung „Selection“ erfolgt für den jeweils vorgestellten Wein mehrheitlich. Werden die Rebsorte, der Jahrgang, die Weinart (bei Rotwein), die beantragte Qualitätsstufe oder die Bezeichnung „Selection“ nicht für gegeben gehalten, so werden dennoch die weiteren Prüfmerkmale bewertet und die Ergebnisse aller anwesenden Kommissionsmitglieder berücksichtigt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Fehlerfreiheit eines Weines gelten i.d.R. als erfüllt, wenn die Qualitätszahl in den Prüfmerkmalen Geruch, Geschmack und Harmonie mehrheitlich aller Prüferbewertungen jeweils 1,5 Punkte betragen.
- (5) Soweit ein Antrag gemäß Abs. 2 wegen Stimmgleichheit abgelehnt werden müsste, kann über den Wein diskutiert und die Kommissionsmitglieder können ihre Bewertungen korrigieren.
- (6) Soweit ein Antrag gemäß Abs. 2 und trotz nachfolgender Korrektur wegen Stimmgleichheit abgelehnt werden müsste, ist das Erzeugnis einer weiteren Prüfungskommission vorzustellen. Liegt danach weiterhin Stimmgleichheit vor, gilt der Antrag insoweit als abgelehnt.
- (7) Wird bei Wein die Prüfungsnummer versagt, so hat die Kommission den Wein
  - a) zu Qualitätswein bzw. Prädikatswein geeignet einzustufen, wenn die Ablehnung aufgrund eines Fehlers erfolgt, der durch kellertechnische Maßnahmen beseitigt werden kann und die Qualität des Erzeugnisses der beantragten Qualitätsstufe entspricht oder
  - b) zu Landwein (g.g.A.) herabzustufen, wenn er die typischen Bewertungsmerkmale für Qualitätswein (Prädikatswein) nicht, aber für Landwein (g.g.A.) aufweist und von handelsüblicher Beschaffenheit ist oder
  - c) zu Landwein (g.g.A.) geeignetem Wein herabzustufen, wenn er die typischen Bewertungsmerkmale für Qualitätswein (Prädikatswein) nicht, aber für Landwein aufweist und der Fehler durch kellertechnische Maßnahmen behoben werden kann oder
  - d) zur Kategorie „Wein“ herabzustufen, wenn er die typischen Bewertungsmerkmale für Qualitätswein (Prädikatswein) nicht, aber für die Kategorie „Wein“ aufweist und von handelsüblicher Beschaffenheit ist
  - e) zu Wein herabzustufen, der weder (Kategorie) „Wein“ noch zur Herstellung von (Kategorie) „Wein“ geeignet ist, wenn er die für ihn typischen Bewertungsmerkmale nicht aufweist oder nicht von handelsüblicher Beschaffenheit ist

Die Herabstufung nach den Buchstaben b bis e setzt voraus, dass künftig nicht zu erwarten ist, dass der Wein die für Qualitätswein (Prädikatswein) typischen Bewertungsmerkmale aufweisen oder in Aussehen, Geruch oder Geschmack frei von Fehlern sein wird.

- (8) Liegen bei der Bewertung auffällige Unterschiede vor oder besteht nach Ansicht des Vorsitzenden gemäß § 4 eine Fehleinschätzung, so kann er anregen, den Wein einer anderen Prüfungskommission zur erneuten Prüfung vorzustellen. Die für die weitere Anstellung maßgeblichen Gründe sind vom Vorsitzenden gemäß § 4 niederzulegen. Bei der weiteren Anstellung bleibt für die sensorische Beurteilung die erste Bewertung außer Betracht.

## § 14 Prüfungsbescheid

- (1) Der Prüfungsbescheid nach § 26 WeinVO weist die vollständige Bezeichnung auf, unter der das Erzeugnis in Verkehr zu bringen ist sowie die ermittelte Qualitätszahl nach Anlage 9 Abschnitt II der WeinVO. Die Bezeichnung kann so bestimmt sein, dass eine wahlweise Verwendung verschiedener Angaben nach Erlass des Prüfungsbescheides möglich ist. Bis zum Erlass des Prüfungsbescheides muss sich das Erzeugnis vollständig in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin oder des Antragstellers befinden. § 28 der WeinVO bleibt unberührt. Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Ist ein Prüfungsbescheid nach § 27 WeinVO zurückzunehmen, so entscheidet die Prüfstelle über die Rücknahme des Prüfungsbescheides. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist i.d.R. vorher anzuhören; die Anhörung ist unverzüglich einzuleiten und nach Möglichkeit binnen 10 Arbeitstagen abzuschließen. Die Prüfstelle entscheidet auch, ob die sofortige Vollziehung angeordnet werden muss. Der Rücknahmebescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Post mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Dabei hat eine Belehrung darüber zu erfolgen, dass mit Bestandskraft des Bescheides die Verwendung der A.P.-Nr. untersagt ist; sie ist mit der Aufforderung zu verbinden, Dritte, die im Besitz des Weines sind, soweit sie bekannt sind, von der Rücknahme der A.P.-Nr. und der Unzulässigkeit der Bezeichnung als Qualitätswein (Prädikatswein) zu verständigen.
- (3) Die Prüfstelle kann auf Antrag gestatten, dass
- eine andere als die im Bescheid ausgewiesene Herkunftsbezeichnung,
  - eine andere Weinartenbezeichnung (z.B. Rosé-Wein statt Weißherbst),
  - eine zusätzliche Angabe angegeben wird,
  - die Jahrgangs- oder Rebsortenbezeichnung entfällt,
  - bei Qualitätswein (Prädikatswein) eine niedrigere Qualitätsstufe verwendet wird, sofern die weingesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und sich das Erzeugnis noch in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin oder des Antragstellers befindet.

Der Prüfungsbescheid ist entsprechend abzuändern. Im Änderungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die frühere Bezeichnung nicht mehr für dieses Erzeugnis verwendet werden darf.

- (4) Die Prüfstelle kann auf schriftlichen Antrag die Verwendung einer anderen als der zugeteilten A.P.-Nr. zulassen, sofern eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

## Abschnitt IV

### SONSTIGES

#### § 15 Zusammenarbeit mit den Weinüberwachungsbehörden

- (1) Die Prüfstelle und die Weinüberwachungsbehörden unterrichten sich gegenseitig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die Prüfstelle unterrichtet die Weinüberwachungsbehörde

- über alle abgelehnten Prüfungsbescheide, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Prüfungsbescheides gegenüber der Prüfstelle einen Nachweis über den Verbleib des abgelehnten Erzeugnisses erbracht hat
- bei Verdacht von Verstößen gegen weinrechtliche Bestimmungen
- über Auflagen in Verbindung mit der Erteilung der A.P.-Nr., bei denen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Prüfungsbescheides gegenüber der Prüfstelle ein Nachweis über die Einhaltung der Auflage erbracht wurde
- über Abstufungen bei denen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Prüfungsbescheides gegenüber der Prüfstelle ein Nachweis über die Einhaltung der Abstufung erbracht wurde
- über Rücknahme oder Widerruf einer A.P.-Nr. unter Angabe des Rücknahme bzw. Widerrufsgrundes und des Eintritts der Bestandskraft
- den Verdacht auf unrechtmäßige Verwendung einer A.P.-Nr.

- (2) Die Weinüberwachungsbehörden unterrichten die Prüfstelle wenn

- ihnen Tatsachen bekannt werden, die die Rücknahme einer A.P.-Nr. zur Folge haben können (§ 27 Wein VO)
- in Verkehr gebrachte Erzeugnisse mit A.P.-Nr. wegen fehlerhafter oder ungesetzlicher Beschaffenheit zu beanstanden sind oder wegen gesundheitlicher bedenklicher Beschaffenheit beanstandet werden
- sie eine von der Prüfstelle versiegelte Rückstellprobe für eine Identitätsprobe entnommen haben
- gegen einen Prüfer wegen schwerwiegender weinrechtlicher Verstöße ermittelt wird

## **§ 16 Zulassung von Labors**

Vor der Zulassung von Labors nach § 23 Abs. 3 der WeinVO holt die Prüfstelle die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Hess. Landeslabor ein. Sie unterrichtet den Landesbetrieb Hess. Landeslabor über erteilte Zulassungen, über inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen sowie über zurückgenommene oder widerrufenen Zulassungen. Die Prüfstelle stellt eine regelmäßige Überprüfung der zugelassenen Labors sicher, i.d.R. durch eigene Kontrollanalysen der Prüfstelle.

## **Abschnitt V**

### **SCHLUSSBESTIMMUNG**

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die neugefasste Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

# Anlage 1

## Bewertung der Sinnenprüfung

(Anlage 9, Abschnitt II zu § 24 Abs. 1 WeinVO)

### 1. Sensorische Vorbedingungen

Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft (zu den Buchstaben a bis e, ob „typisch für“); dabei bedeutet NEIN den Ausschluss von der weiteren Prüfung.

- a) Bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich
- b) Prädikat; wenn nicht für das beantragte aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden.
- c) Rebsorte; wenn angegeben aber nicht typisch, kann der Wein ohne Rebsortenangabe zugelassen werden
- d) Farbe
- e) Klarheit
- f) Mousseux im Falle von Schaumwein und Perlwein

### 2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

#### a) Punkteskala

Punkte	Intervalle	Qualitätsbeschreibung
4,50-5,00		hervorragend
3,50-4,49		sehr gut
2,50-3,49		gut
1,50-2,49		zufriedenstellend
0,50-1,49		nicht zufriedenstellend
0		keine Bewertung, d.h. Ausschluss des Weines

#### b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktevergabe

Prüfmerkmal Möglichkeiten der Punktevergabe

Geruch	5 - 4,5 - 4 - 3,5 - 3 - 2,5 - 2 - 1,5 - 1 - 0,5 - 0
Geschmack	5 - 4,5 - 4 - 3,5 - 3 - 2,5 - 2 - 1,5 - 1 - 0,5 - 0
Harmonie	5 - 4,5 - 4 - 3,5 - 3 - 2,5 - 2 - 1,5 - 1 - 0,5 - 0

Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl. Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden. Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

#### c) Mindestpunktzahlen und Qualitätszahl

Die Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,5. Die durch 3 geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl. Die Qualitätszahl muss für jedes geprüfte Produkt mindestens 1,50 betragen.

12,1,2,11,10,3,4,9,8,5,6,7